

WIR HABEN EINEN FETTEN SKANDAL:

2 voneinander unabhängige Rechtsanwaltskanzleien bestätigen, dass es so einen Fall noch nicht gab!

Der Bürgermeister Bruno Urbschat des Ortes Witzin verhilft dem ansässigen Landwirt Torsten Redmann mittels eines rechtswidrigen Beschlusses - Rücknahme eines Widerspruchs - zu einer rechtmäßigen Baugenehmigung, die zuvor vom Verwaltungsgericht als rechtswidrig erklärt wurde.

Sehr pikant, der leitende Verwaltungsbeamte Herr Quandt war auf der Gemeindevertretersitzung anwesend und kam seiner Aufgabe nicht nach, einzugreifen, zu beraten, wenn etwas nicht korrekt ist. Im Gegenteil er machte sogar Falschaussagen zu konkreten Anfragen und Bedenken von Gemeindevertretern, wenn dieser Beschluss, wie vom Bürgermeister spontan beantragt, gefasst wird. Herr Quandt hat einen wesentlichen Anteil daran, dass es überhaupt zu dieser eigentlich nicht zulässigen Beschlussfassung kam!

Die eingeschaltete Rechtsaufsichtsbehörde empfiehlt dem Bürgermeister und der Verwaltung Sternberg den Beschluss neu auf die Tagesordnung zu nehmen, weil er rechtsunsicher ist.

Der Rechtsbeistand der Gemeindevertreter, die sich in ihrem Mitgliedschaftsrecht verletzt sehen, stellt nach Prüfung der Sachlage fest, dass der Beschluss eindeutig rechtswidrig ist.

2 Tage nach Aussprache bei der Rechtsaufsichtsbehörde zwischen dieser und den Herren Urbschat, Quandt und Steinberg teilt der leitende Verwaltungsbeamte Herr Quandt der Rechtsaufsichtsbehörde mit, dass der Bürgermeister der Gemeinde der Empfehlung nicht folgen wird.

Daraufhin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde diesen Beschluss nach §81 der Kommunalverfassung aus.

Wie heute zu erfahren war, lief die Aussetzung in das Leere, denn der Beschluss wurde trotz der dringenden Empfehlung von der Rechtsaufsichtsbehörde am 20.04.2012 noch am gleichen Tage an die Genehmigungsbehörde gefaxt. Am 23.04.2012 macht sich Herr Quandt sogar die Mühe und fährt zur persönlichen Übergabe des Beschlusses - Rücknahme des Widerspruchs - an die Genehmigungsbehörde.

Ein unglaublicher Vorgang- einfach absurd - denn die Gemeinde hat nun alle Gerichtskosten zu tragen, obwohl die Gemeinde im Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht gewonnen hat.

Außerdem muss sie auf Ersatz von Kosten im Vorverfahren verzichten, die ansonsten der Unterlegene hätte an die Gemeinde leisten müssen.

Allen in allem ein Schaden von ca. 13.000 €.

Der Bürgermeister setzt sich extrem motiviert für eine Person im Ort ein, obwohl die Mehrheit der Bevölkerung den Auftrag an die gewählten Abgeordneten erteilt hat, diese Entwicklung -den Bau von industriellen Tierhaltungsanlagen- abzuwenden. Die Sternberger Verwaltung kam dabei mehrfach zur Hilfe!

Über ein Jahr hat die Bürgerinitiative für eine "Gesunde Zukunft im Naturpark Sternberger" um eine faire Auseinandersetzung mit den Plänen zum Bau einer Legehennenanlage mitten in intakter Natur, wo nachweislich mehr als 9 streng geschützte Tierarten beheimatet sind, gekämpft.

Stetig wurde ihre Arbeit, aber auch die Arbeit der überwiegenden Zahl der Gemeindevertreter boykottiert, von dem eigenen Bürgermeister, der Sternberger Verwaltung und der Genehmigungsbehörde dem StALU in Schwerin und das alles nur für eine Person!

Es ist leider eine lange Geschichte, ich weiß nicht, wo ich anfangen soll. Hier eine sachliche Abhandlung des bisherigen Gesamtverlaufes:

- * 23.05.2011 - Eingang Antragsunterlage "Legehennenanlage" für die Gemeinde Witzin im Amt Sternberger Seenlandschaft
- * keine offizielle Information an die Gemeindevertreter durch Amt oder Bürgermeister
- * Information über Antragseingang erhielten Gemeindevertreter von der Bürgerinitiative
- * Frau Steuber, Gemeindevertreterin und Bauausschussvorsitzende bemühte sich im Rahmen ihrer Funktion um Einsicht und Kopie der Antragsunterlage, dabei stieß sie auf erhebliche Widerstände seitens des Bürgermeisters und des Amtes
- * nur mit vehementem Druck und Unterstützung des Rechtsaufsichtsbehörde wurde nach ca.10 Tage eine Ausfertigung der Antragsunterlage übergeben
- * diese Ausfertigung hatte allerdings erhebliche Lücken und war mit dem Original nicht identisch
- * 30.06.2011 fand die gemeinsame Sitzung der Gemeindevertretung und dem Bauausschuss zur Frage des gemeindlichen Einvernehmens statt, diese Sitzung wurde ohne Ergebnis abgebrochen, weil es zwischen einigen Gemeindevertretern und dem Bauamt Sternberg unterschiedliche Rechtsauffassungen gab, insbesondere wurden die Gemeindevertretern durch den Bauamtsleiter deutlich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde haftet, wenn sie das Einvernehmen rechtswidrig versagt
- * da sich die Mehrheit der Gemeindevertreter bereits im Vorfeld rechtlich informiert hatte, ließen sie sich davon nicht beeinflussen
- * 07.07.2011 - Gemeindevertretersitzung mit der Beschlussvorlage zur Abstimmung über das Gemeindlichen Einvernehmens zum Bauvorhaben " Legehennenanlage"
- * auf Antrag der Bürgergemeinschaft wurde das Gemeindliche Einvernehmen vorerst versagt, weil aus ihrer Sicht die Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens und deren Auswirkungen nicht vollständig waren
- * es wurde beschlossen, einen Fachanwalt zu beauftragen, der die vorliegende Unterlage auf Vollständigkeit prüfen und die fehlenden Unterlagen einfordern sollte
- * das Ergebnis der Prüfung durch den Fachanwalt ergab, dass die Antragsunterlage nicht ausreichend war, er forderte 7 Unterlagen nach, die nicht in den Antragsunterlagen enthalten waren
- * zusätzlich klärte er die Gemeindevertreter in einer rechtlichen Stellungnahme (32 Seiten) darüber auf, welche Rechte die Gemeinde in so einem Fall, wie diesem hat
- * abweichend von der Auffassung des Bürgermeisters und der zuständigen Verwaltung teilte der Fachanwalt mit, dass die Gemeinde durchaus ein Recht darauf hat, alle öffentlichen Belange, wie z.B. Immissionsschutz, schädliche Umwelteinwirkungen, Belange des Naturschutzes, Orts- und Landschaftsbild, Erholungswert, Erschließung usw. zu prüfen und wenn, es _objektive Gründe_ gibt, aus diesen Gründen auch das Bauvorhaben versagen kann
- * Anfang Oktober erhielt der Fachanwalt dann endlich die nachgeforderten Unterlagen
- * am 13.10.2011 teilte der Fachanwalt mit, dass die fehlenden Unterlagen eingegangen sind, er übergibt sie dem Amt, gleichzeitig schlägt er vor, wie weiter verfahren werden sollte
- * er schlägt der Gemeinde vor, folgendes zu beauftragen:
 - * 1. Prüfung der nachgereichten Unterlagen
 - * 2. vertiefende Überprüfung, ob es objektiv-rechtliche Versagensgründe gibt
 - * 3. Erarbeitung einer Begründung für das Versagen des Einvernehmens
 - * 4. erneute Entscheidung in der Gemeindevertretung über das Einvernehmen oder Versagen zu diesem Bauvorhaben
- * ab diesem Zeitpunkt wurde jegliche Informationspflicht durch den Bürgermeister an die Gemeindevertreter sträflich verletzt
- * die Gemeindevertreter erfuhren _nicht_, dass Unterlagen nachgeliefert wurden und vor allem, dass der Fachanwalt weitere

- Schritte zur sachlichen Abarbeitung empfohlen hatte
- * die Gemeindevertreter kannten somit auch nicht die Frist, die es nun für die Mitteilung ihrer Entscheidung an die Genehmigungsbehörde einzuhalten galt
 - * der Fachanwalt hat in mehreren Schriftsätzen an das Amt und den Bürgermeister auf die laufende Frist -*10.12.2011*- hingewiesen und eine Entscheidung erbeten, um notwendige vertiefende Bearbeitungen vornehmen zu können
 - * im November wurden auf drei verschiedenen Zusammenkünften von Ausschüssen vom Bürgermeister der Termin für die nächste Gemeindevertretung mit dem 15.12.2011 bestätigt
 - * dieser Termin hätte zur Folge gehabt, dass die Frist zur Stellungnahme der Gemeinde an die Genehmigungsbehörde verstrichen wäre und somit das Einvernehmen als erteilt gegolten hätte
 - * Willfried Thomä hat den Bürgermeister Mitte November wegen neu zu gesandter Unterlagen vom Rechtsanwalt angesprochen
 - * weil die Bürgergemeinschaft das zeitliche Problem erkannte und weil es ihr wichtig war, dass diese Angelegenheit ernsthaft und sachlich abgewogen wird, hat sie am 17.11.2011 einen Antrag auf eine Dringlichkeitssitzung für eine Gemeindevertreter-sitzung gestellt, mit konkreter Tagungsordnung und dem spätesten Termin 01.12.2011
 - * laut Kommunalverfassung ist der Bürgermeister verpflichtet, wenn ein derartiger Antrag vorliegt, eine Sitzung einzuberufen
 - * Bürgermeister Urbschat reagierte gar nicht
 - * daraufhin haben alle 7 Gemeindevertreter nochmals einen Antrag auf die Einberufung einer Dringlichkeitssitzung gestellt
 - * auch dieser Antrag wurde ignoriert
 - * am 01.12.2011 gab es eine Hauptausschusssitzung, die in der Regel zur Vorbereitung der nächsten Gemeindevertretersitzung einberufen wird, auch hier war aus den Beschlussvorlagen erkennbar, dass eine Gemeindevertretersitzung erst am 15.12.2011 stattfinden soll
 - * vermutlich nur unter dem Druck der Anträge und Nachfragen wurde der Termin der Gemeindevertretersitzung auf den 08.12.2011 vorverlegt
 - * auf der Hauptausschusssitzung am 01.12.2011 war das Thema Legehennenanlage nicht einmal auf der Tagungsordnung, erst auf Nachfrage von Willfried Thomä wurde das Thema aufgegriffen, Herr Thomä machte deutlich, dass den Gemeindevertretern Unterlagen im Vorfeld zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sie diese lesen und darüber beraten können
 - * es wurde deutlich, dass der Bürgermeister dazu nicht bereit war
 - * auf der Gemeindevertretersitzung im Dezember musste dringend über das Einvernehmen zur Legehennenanlage beraten werden
 - * selbst zur Gemeindevertretersitzung am 08.12.2011 wurde den Gemeindevertretern keine der Schreiben und Unterlagen, die ab Oktober 2011 eingegangen waren zur Verfügung gestellt
 - * ein Abgleich der Unterlagen, die den Gemeindevertreter zugesandt wurden, ergab, dass bis zum heutigen Zeitpunkt, die Schriftstücke aus dem Zeitraum Oktober 2011 nicht allen Gemeindevertreter vorliegen!!
 - * auf der Gemeindevertretersitzung am 08.12.2011 wurde das Einvernehmen zum Bau der Legehennenanlage zur Wahrung der Einvernehmensfrist 10.12.2011 versagt, gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Fachanwalt die bis dahin noch nicht beauftragte vertiefende Prüfung der Unterlagen und die Erarbeitung objektiv-rechtlicher Versagensgründe ausführen soll
 - * diesem Beschluss stimmten 6 der 7 anwesenden Stimmberechtigten zu
 - * am 10.12.2011 erfuhr die Bevölkerung aus der SVZ, dass die Genehmigung für die Anlage bereits am 23.11.2011 erteilt wurde
 - * die Gemeindevertreter, die darum bemüht waren, dass in dieser Angelegenheit fachlich und sachlich abgewogen wird und dass auch die Belange der Gemeinde berücksichtigt werden, fühlten sich wie auch die Mehrheit der Bevölkerung vorgeführt
 - * es ist schlichtweg ungläubwürdig, dass vor dem Hintergrund, der bereits am 23.11.2011 erteilt und dem Investor Redmann zur

Kenntnis gegebenen Genehmigung der Bürgermeister hiervon keine Kenntnis gehabt haben will, dagegen spricht der von Anfang an Enge Kontakt zum Investor und die mehrfach geäußerte, eindeutige Erklärung seiner persönlichen Zustimmung zur Errichtung der geplanten Anlage

- * im Genehmigungsbescheid wird u.a. ein internes Schreiben zwischen der Gemeinde und ihrem Fachanwalt zitiert, eines der Schriftstücke des gemeindlichen Rechtsanwaltes, welches der Bürgermeister den Gemeindevertretern nicht übergeben hat
- * es fragt sich nun: _Wer hat dieses Schreiben der Gegenpartei übermittelt? so ein Verhalten ist Mandantenverrat! _
- * der Fachanwalt der Gemeinde hielt es nun für erforderlich, statt der beauftragten Erarbeitung der Versagensgründe den Genehmigungsbescheid zu prüfen
- * die Prüfung ergab, dass die Genehmigung rechtswidrig ist, weil die Gemeinde nicht ordnungsgemäß beteiligt wurde und die Genehmigung weit vor Fristablauf erteilt wurde
- * der Fachanwalt erläuterte, dass die Gemeinde in Widerspruch gegen die erteilte Genehmigung gehen kann
- * trotz Einlegung eines Widerspruches ist der Bauherr berechtigt, den Bau zu beginnen
- * den Widerspruch bearbeitet die Genehmigungsbehörde selbst
- * da die Genehmigungsbehörde bereits im bisherigen Genehmigungsprozess der Gemeinde nicht zugestanden hat, sich zu allen öffentlichen Belangen äußern zu dürfen und offensichtlich sehr investorenfreundlich eingestellt ist, ist davon auszugehen, dass der Widerspruch abgewiesen wird
- * der Fachanwalt verwies darauf, dass neben dem Widerspruch ein Eilverfahren beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragt werden kann
- * im Eilverfahren wird durch das Gericht nach der vorliegenden Aktenlage geprüft, ob die Genehmigung rechtswidrig erteilt wurde
- * kommt das Verwaltungsgericht zu dieser Auffassung, so wird die Genehmigung ausgesetzt, d.h. es darf nicht gebaut werden, so lange dieser Widerspruch nicht ausgeräumt ist
- * der Fachanwalt hatte der Verwaltung für die Gemeindevertretersitzung am 09.01.2011 die notwendigen Beschlussvorlagen erarbeitet, diese wurden auch in vorgeschlagenen Form auf die Tagungsordnung gesetzt
- * auf der Gemeindevertretersitzung am 09.01.2012 wurden jedoch auf Veranlassung durch die Verwaltung (Amt Sternberger Seenlandschaft) die Beschlussvorlage für das Eilverfahren und die weitere Beauftragung des Fachanwaltes zur endgültigen Erarbeitung der Versagensgründe von der Tagungsordnung genommen
- * die dreiseitige Begründung hierfür erhielten die Gemeindevertreter erst mit Beginn der Gemeindevertretersitzung, diese wurde von Herrn Quandt zusätzlich verlesen
- * mit Befremden stellten die Gemeindevertreter, die sich vertiefend damit auseinandergesetzt hatten, fest, dass die Verwaltung die rechtliche Stellungnahme des Anwaltes, _der die Gemeinde vertritt, _stark verkürzt, aber auch teilweise falsch zitiert als Begründung für diesen Vorgang vortrug
- * weiterhin wurde mit Drohung von sechsstelligen Eurosummen für eine Haftung der Gemeinde deutlich Einfluss auf die Gemeindevertreter genommen
- * ein derartiges Haftungsrisiko besteht in diesem Fall definitiv nicht, dies wurde mittlerweile auch schriftlich durch den Leiter der Kommunalaufsicht bestätigt
- * es steht der Verwaltung natürlich frei, eine andere Rechtsauffassung, als die des anwaltlichen Beraters der Gemeinde zu vertreten
- * so wurde auf der Sitzung nur der Widerspruch gegen diese Genehmigung beschlossen
- * dieser ist formal zwar notwendig, aber für eine ernsthafte Klärung der Frage der Gemeindebeteiligung am Genehmigungsprozess nicht

- ausreichend bzw. wirkungsvoll
- * wie Sie wissen, wurde am 23.02.2012 nun das empfohlene Eilverfahren beschlossen
 - * voraus gegangen waren interne Diskussionen und Abwägungen innerhalb der Fraktion der Bürgergemeinschaft und dem Einzelkandidaten Hubert Kowalke
 - * wenige Tage vor dieser Sitzung wurden durch Torsten Redmann und seinen Anwalt massive Versuche der Einflussnahme auf die Gemeindevertreter und die Gemeinde unternommen, dies geschah in Form von persönlichen Briefen, mit dem Ziel das Eilverfahren zu verhindern
 - * der Inhalt soll nicht gerade fein gewesen sein, geprägt von Beschuldigungen, Verdrehungen und Drohungen
 - * die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises teilte mit, dass dieses Verhalten zur Einflussnahme der Gemeindevertreter einem Gemeindevertreter untersagt ist
 - * auf der Gemeindevertretersitzung hat die Verwaltung wiederum ihre rechtliche Position zu der Beteiligungsbefugnis der Gemeinde in diesem Genehmigungsverfahren und zu dem Eilverfahren dargelegt
 - * zwischenzeitlich fragen sich nicht nur wir, warum die Verwaltung, möglicherweise unter dem Deckmantel der Beratungspflicht gegenüber der Gemeinde, sich so vehement und wiederholt dafür einsetzt, dieses Eilverfahren zu verhindern
 - * der Beschluss zur Beauftragung des Eilverfahrens an die RA-Kanzlei Rode & Schulz sollte beschlussmäßig am Tage der Beschlussfassung an die Kanzlei gefaxt werden
 - * an dieser Stelle wurde nicht beschlussgemäß gehandelt
 - * die Beauftragung der Kanzlei war letztendlich am 01.03. soweit abgeschlossen, dass die Kanzlei für die Gemeinde tätig werden konnte
 - * diese zögerliche Abarbeitung lasten wir in erster Linie nicht dem Bürgermeister an, sondern eher der Verwaltung
 - * der Eilantrag beim Verwaltungsgericht Schwerin wurde antragsgemäß entschieden
 - * der Beschluss wurde nicht von einem Einzelrichter gefasst, sondern von der 7. Kammer (3 Richter)
 - * der Beschluss urteilt antragsgemäß, dass aufgrund von Beteiligungsfehlern die Genehmigung rechtswidrig ist und der Antrag auf aufschiebende Wirkung des Widerspruches der Gemeinde gegen die erteilte Genehmigung vom 23.11.2012 beschlossen wird
 - * mit einfachen Worten, es wurde Baustopp angeordnet
 - * das Verwaltungsgericht Schwerin formuliert, dass die Gemeinde Witzin ordnungsgemäß beteiligt werden muss, unter Beachtung der gesetzlichen Prüffrist von 2 Monaten
 - * die Kosten des Prozesses wurden dem Antragsgegnern (StALU und Investor) auferlegt
 - * der zum Prozess Beigeladene, der Investor, hat gegen diesen Beschluss beim OVG Beschwerde eingereicht
 - * das Verfahren ist anhängig
 - * unbeschadet dieses laufenden Rechtsstreites folgt die Genehmigungsbehörde StALU dem Hinweis des Verwaltungsgerichtes Schwerin und hat die Gemeinde mit Schreiben vom 28.03.2012 erneut um Erklärung zur Erteilung oder Versagung ihres Einvernehmens zur Errichtung Legehennenanlage Loiz gebeten
 - * laut RA Werner, gemeindlicher Anwalt in der Sache, endet die Einvernehmensfrist am 10.06.2012
 - * RA Werner empfiehlt der Gemeinde über die Verwaltung in Sternberg, ihn nunmehr mit der Prüfung der nachgereichten Fachunterlagen zu beauftragen und im Endergebnis die Begründung für das Versagen des Einvernehmens zu erarbeiten
 - * mit dem Schreiben vom 28.03.2012 übermittelte das StALU weitere Unterlagen, u.a. ein neues Ammoniakgutachten vom 03.11.2011
 - * RA Werner empfiehlt, einen Immissionsschutzfachmann hinzuzuziehen, da er bereits kursorisch erkennen musste, dass das vorgelegte Gutachten fehlerhaft sein könnte

- * hier geht es insbesondere um die Auswirkungen auf die Biotope und den angrenzenden Wald
- * der Bürgermeister lud für den 18.04.2012 zu einer Dringlichkeitssitzung ein, ohne Begründung
- * die Begründung hierfür teilte er zu Beginn der Sitzung mit
- * u.a. teilte er mit, dass das StALU die Gemeinde erneut zwecks Erklärung zur Erteilung oder Versagung des Einvernehmens zur Errichtung der Legehennenanlage angeschrieben hat
- * die Dringlichkeitssitzung hat er einberufen, weil man nach den Erfahrungen in der Vergangenheit keinen Anlass zur Vermutung einer Verzögerungstaktik geben möchte
- * nach dem Verlesen weist Herr Urbschat explizit auf die bereits angefallenen Kosten hin
- * hierzu hatte die Verwaltung zu Sitzungsbeginn eine entsprechende Aufstellung vorgelegt
- * zu Beginn der Sitzung hatte die Verwaltung ein Schreiben von RA Werner vom 17.04.2012 verteilt, welches besonders auf das fehlerhafte Gutachten des Investors verwies und seine Empfehlung zur Beauftragung eines Gegengutachten durch die Gemeinde enthielt
- * dieses Schreiben verlas der Bürgermeister ebenfalls, wobei er nicht auf den fachlichen Inhalt einging, sondern lediglich auf die Kosten für das zusätzliche Gutachten verwies
- * Ohne weitere Beratung hierüber beantragt der Bürgermeister, dass der Widerspruch vom 10.01.2012 gegen den Genehmigungsbescheid vom 23.11.2011 durch die Gemeinde Witzin zurückgezogen wird.
- * Herr Urbschat gibt zur Begründung an, er geht davon aus, dass im Endergebnis sowie so gebaut werden darf. Er verweist darauf, dass der Investor schon so lange Stillstandzeiten hat und die Sache nun endlich abgeschlossen werden muss
- * Daraufhin stellt Frau Steuber von der Bürgergemeinschaft den Antrag, dass dieser spontane Antrag des Bürgermeisters zurückgestellt wird
- * Zur Begründung legt sie dar, dass es eine schwerwiegende Entscheidung mit möglichen Konsequenzen ist, die unmöglich -- ohne Vorbereitungszeit von den Gemeindevertretern abverlangt werden kann
- * Sie verweist darauf, dass die Bürgergemeinschaft aber auch zur regulären Beschlussvorlage - Beauftragung RA Werner- ebenfalls die Zurückstellung beantragen
- * Frau Steuber begründet dies und kritisiert, dass das erneute Beteiligungsschreiben vom StALU , so wie das Schreiben von RA Werner mit seiner Empfehlung nicht als Anlage beigefügt sind
- * Es ist auch völlig offen, ob das StALU mit dem erneuten Einvernehmensersuchen weitere Unterlagen zu dem Vorhaben übersandt hat
- * wie in der Vergangenheit immer wieder kritisiert und über Jahre eingefordert und dennoch missachtet, haben die Gemeindevertreter keine entscheidungsrelevanten Unterlagen zu der Beschlussvorlage für eine ausreichende Sitzungsvorbereitungen erhalten
- * Aus dem vorgetragenen Schreiben vom 17.04.2012 ist allerdings zu schließen, dass das StALU weitere Unterlagen übersandt hat, hier benannt konkret eine Ergänzung zum Ammoniakgutachten vom 03.11.2011, die RA Werner nach cursorischer Prüfung als fehlerhaft einschätzt. In diesem Schreiben vom 17.04.2012 sind tatsächlich natur- und umweltschutzrelevante Belange aufgeführt
- * Auf der davorliegenden Gemeindevertretersitzung am 23.02.2012 wurde der Antrag auf Anordnung und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches der Gemeinde Witzin vom 10.01.2012 beim Verwaltungsgericht Schwerin im Eilverfahren beschlossen
- * Der Bürgermeister und/oder die Verwaltung geben keinerlei Informationen über den Sachstand bzw. Ausgang dieses Eilverfahrens, weder unter TOP 4- Bericht des Bürgermeisters - noch zum Tagungsordnungspunkt Legehennenanlage
- * Das Verwaltungsgericht Schwerin hat am 16.03.2012 den Beschluss zur Anordnung und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches der Gemeinde Witzin vom 10.01.2012 gefasst

- * Dieses Urteil wurde den Gemeindevertretern nicht übersandt und zu keinem Zeitpunkt auf der Gemeindevertretersitzung erwähnt oder erläutert
- * Im Allgemeinen ist es nur aus der Tageszeitung bekannt. Frau Steuber selbst kennt das Urteil des VG Schwerin, weil sie es über einen IFG-Antrag in Kopie abgefordert hat
- * Der Beigeladene Torsten Redmann hat gegen diesen Beschluss beim OVG Beschwerde eingelegt
- * Die Gemeindevertreter haben keine Kenntnis von den Schriftsätzen der Beschwerdebegründung und der Beschwerdeerwiderung
- * Demzufolge beantragt Frau Steuber für die Bürgergemeinschaft, dass allen Gemeindevertretern die entscheidungserheblichen Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen sind. Weiterhin wird beantragt, dass nach vollumfänglicher Übergabe der Unterlagen frühestens nach Ablauf von 14 Tagen erneut über die betreffende Beschlussvorlage beraten wird
- * Frau Steuber begründet weiterhin, dass aufgrund des laufenden OVG-Prozesses keine Eile geboten sei und hier möglicherweise die nächsten 1- 2 Wochen eine Entscheidung gefällt wird
- * Sollte das Urteil des VG Schwerin nicht bestätigt werden, wäre die Beauftragung von RA Werner nicht erforderlich. Andernfalls reicht diese auch die nächsten Wochen, da für die Einvernehmensfrist eine Frist von 2 Monaten gelten
- * Frau Steuber schlägt insgesamt vor, dass die Angelegenheit, sowie in der die Hauptsatzung festgehalten, im Bauausschuss beraten wird und dann in die Gemeindevertretung geht
- * Herr Urbschat beharrt auf die Abstimmung zu seinem Antrag
- * Frau Steuber weist nochmals in aller Eindeutigkeit daraufhin, dass es sich um eine schwerwiegende Entscheidung handelt, die unmöglich ohne rechtzeitige Ankündigung und Vorlage aller entscheidungserheblichen Unterlagen beschlossen werden kann
- * Im Eilverfahren hat die 7.Kammer des VG Schwerin entschieden, dass die Beteiligungsrechte der Gemeinde verletzt worden sind
- * Frau Steuber kritisiert, dass die Mehrzahl der Gemeindevertreter keine Kenntnis von dem Urteil hat
- * *Sie verweist darauf, dass die Rücknahme des Widerspruches dem Eilverfahren und dem anhängigen Beschwerdeverfahren die Grundlage entzieht*
- * *Der leitende Verwaltungsbeamte Herr Quandt legt dar, dass beides getrennte Verwaltungsvorgänge sind und der Widerspruch unabhängig vom Eilverfahren zu sehen ist und es darauf keine Auswirkungen hat*
- * Frau Steuber teilt mit, dass sie es immer so verstanden hat, dass der Widerspruch Voraussetzung für das Eilverfahren sei
- * Herr Urbschat drängte auf eine Abstimmung
- * Frau Steuber beantragte nochmals die Vertagung der Anträge und der Beschlussvorlage
- * Der Antrag von Frau Steuber auf Zurückstellung von der Beschlussvorlage und des Antrages von Herrn Urbschat wurde mit 4:4 Stimmen abgelehnt
- * Der Antrag von Herrn Urbschat wurde bestätigt, mit 4:3, bei einer Enthaltung
- * Insbesondere der neu verpflichtete Gemeindevertreter Herr Gerhardt Kröplin war aufgrund der fehlenden Unterlagen und vertiefter Aussagen zu der Gesamtproblematik, aber auch aufgrund der kontroversen Aussagen vor der Abstimmung nicht in der Lage, eine sachliche Entscheidung zu fällen
- * die Fraktion der Bürgergemeinschaft wandte sich am 19.04.2012 umgehend an die Rechtsaufsichtsbehörde, weil sie der festen Auffassung ist, dass der Beschluss über die Rücknahme des Widerspruches rechtswidrig ist
- * die Rechtsaufsichtsbehörde- Herr Pöschke- setzte sich mit dem leitenden Verwaltungsbeamten in Verbindung, mit der Auflage, den Beschluss nicht zu realsieren, weil er ihn erst prüfen möchte
- * in einem Telefonat am 21.04.2012 teilte Herr Pöschke Frau Steuber

mit, dass er den Beschluss als rechtsunsicher werte, jedoch nicht eindeutig rechtswidrig

- * er teilte mit, dass der Bürgermeister Herr Urbschat und der leitende Verwaltungsbeamte Herr Quandt, Herr Steinberg am 19.04.2012 zu einem Klärungsgespräch in der Rechtsaufsichtsbehörde waren
- * die Rechtsaufsichtsbehörde hat der Verwaltung und der Gemeinde empfohlen, den Beschluss nicht zu realisieren und neu auf die Tagesordnung zu bringen
- * Frau Steuber hat der Rechtsaufsichtsbehörde in mehreren E-Mails angezeigt, dass die Mitgliedschaftsrechte der Gemeindevertreter laut Kommunalverfassung verletzt worden sind
- * die Rechtsanwälte der Gemeinde (RA-Kanzlei Rode&Schulz Rostock und RA Werner Berlin) haben der Bürgergemeinschaft mitgeteilt, dass die Rücknahme des Widerspruches in das anhängige Verfahren eingreift und die Gemeinde trotz Ihres Obliegens im Prozess alle Kosten tragen muss - ca. 8.000-10.000 €.
- * hinzu kommen Kosten aus dem Vorverfahren, die die Gemeinde beim Antragsgegner als ersatzpflichtig gelten machen kann - d.h. 2.500 € Rückerstattung an die Gemeinde werden nicht mehr erfolgen
- * die Gemeindevertreter der Bürgergemeinschaft Frau Lydia Steuber, Herr Werner und Gerhardt Kröplin und der Einzelkandidat Hubert Kowalke ließen sich anwaltlich vertreten, weil sie sich in ihren Rechten als Gemeindevertreter verletzt sehen
- * der Rechtsanwalt Herr Glandien teilt in ihrem Auftrag der Verwaltung mit , dass der Beschluss rechtswidrig ist,
 - o weil er nicht auf der Tagungsordnung stand
 - o zu keinem Zeitpunkt wurde den Gemeindevertretern die Tragweite des Beschlusses erläutert
 - o es wurde nicht darüber informiert, dass dieser Beschluss in laufende Gerichtsverfahren schädigend eingreift
 - o die Gemeindevertreter wurden nicht über die finanziellen Folgen für die Gemeinde informiert
 - o den Gemeindevertretern wurde eine zwingend notwendige Vorbereitungszeit zur Beschlussfassung verweigert
 - o das gesamte Verfahren läuft seit über einem Jahr. Eine Dringlichkeit für solch einen Beschluss war nicht gegeben
- * Frau Steuber übermittelt am 23.04.2012 der Rechtsaufsichtsbehörde ihre Aktennotiz zum Verlauf der Dringlichkeitssitzung am 18.04.2012, weil sie erfahrungsgemäß davon ausgehen konnte, dass die Herren Bürgermeister und aus der Verwaltung die Darstellung des Sitzungsablaufes nur aus ihrer geschönten Sicht übermittelt haben
- * für die Aussagen von Frau Steuber gibt es eine Vielzahl von Zeugen aus dem Zuschauerraum
- * die Rechtsaufsichtsbehörde Herr Pöschke teilt am 23.04.2012 ca. 11.11 Uhr Frau Steuber mit, dass der leitende Verwaltungsbeamte Herr Quandt auf Nachfrage mitgeteilt hat, dass von seitens des Bürgermeisters der Beschluss nicht neu auf die Tagesordnung kommt
- * RA Glandien bekommt keinen Telefonkontakt mit Herrn Quandt, er war auf dem Wege nach Schwerin
- * die Rechtsaufsichtsbehörde Herr Pöschke ordnet die Aussetzung des Beschlusses bis zum 18.05.2012 an und teilt dies der Gemeinde am 23.04.2012 um 14.30Uhr mit
- * am 24.04.2012 telefoniert Herr Pöschke mit dem StALU, in dem Telefonat erfährt er, dass der Beschluss am 20.04.2012 an das StALU gefaxt wurde und Herr Quandt diesen am 23.04.2012 13Uhr persönlich beim StALU übergeben hat
- * das StALU befindet sich im Außenverhältnis , d.h. für die Genehmigungsbehörde kann es verbindlich behandelt werden, obwohl sie von der Rechtswidrigkeit Kenntnis hat.